

**TRANSPARENZBERICHT
2016**

nach § 55 c WPO a. F. der
MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Mannheim

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Rennershofstraße 8

68163 Mannheim

www.MooreStephensTreuhandKurpfalz.de

Amtsgericht Mannheim HRB 711021.

Geschäftsführer: Pius Rohr, Steuerberater; Dr. Matthias Ritzi, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater;
Stefan Hamsch, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater; Matthias Rohr, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Unabhängiges Mitglied von MOORE STEPHENS INTERNATIONAL LIMITED.

**Transparenzbericht zum 31. März 2017
nach § 55 c WPO a. F.**

der

**MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**

1. EINLEITUNG

Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, haben jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf der Internetseite zu veröffentlichen oder wenn dies nicht möglich ist, bei der WPK einzureichen. Die Anforderungen an den Inhalt des Transparenzberichtes ergeben sich aus § 55c Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung a. F. in Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (kurz: Abschlussprüferrichtlinie) in Verbindung mit Richtlinie 2008/30/EG vom 11.03.2008.

Der Transparenzbericht gibt unter anderem Auskunft über die Struktur der Organisation, über die Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, über die Eigentumsverhältnisse und das Vergütungssystem.

2. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 711021 eingetragen.

Gesellschafter sind mit einem Anteil von 50,00 % Herr WP/StB Dr. Matthias Ritzi, von 49,80 % Herr StB Pius Rohr und mit einem Anteil von 0,2 % Herr WP/StB Matthias Rohr..

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar.

3. NETZWERKEINBINDUNG

Die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist seit 2004 Mitglied bei MOORE STEPHENS International, einem weltweiten Netzwerk von 276 unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit 626 Büros in 108 Länder und mit über 27.900 Mitarbeitern.

Die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hält Aktien im Nennwert von €10.000,00 an der MOORE STEPHENS Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 218608, deren Grundkapital insgesamt €180.000 beträgt. Der Firmensitz der MOORE STEPHENS Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde am 21. Mai 2015 von Berlin nach München verlegt.

Des Weiteren bestehen Beziehungen zu der MOORE STEPHENS International Ltd. London. MOORE STEPHENS International ist Full Member des Forum of Firms. Ziel des Forums ist die Förderung hoher Qualitätsstandards für Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung in aller Welt. Voraussetzung für die Aufnahme in das Forum sind unter anderem die Einhaltung der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen internationalen Standards zur Qualitätskontrolle sowie die regelmäßige Durchführung weltweit koordinierter interner Qualitätssicherungsprüfungen. Das Forum hat derzeit 27 Full Members.

Der Vorstand der MOORE STEPHENS Deutschland AG bestand Ende 2016 aus sechs Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören drei Mitglieder an. Die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird durch Herrn Dr. Matthias Ritzi seit dem 23. Oktober 2015 (HR-Eintragung 25. November 2015) im Vorstand vertreten.

Herr Dr. Matthias Ritzi ist seit dem 01. Januar 2016 im European Executive Committee bei der MOORE STEPHENS International Ltd. London für die Dauer von 2 Jahren vertreten.

4. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

Die Qualität unserer Arbeit und die persönliche Betreuung stehen bei uns in der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft an erster Stelle. Integrität, Seriösität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen unsere zum Teil jahrzehntelangen Mandantenbeziehungen aus.

Diesem Anspruch fühlen sich sowohl Geschäftsführung, als auch die Mitarbeiter der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verpflichtet. Unser Qualitätssicherungssystem steht im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen und berufsrechtlichen Erfordernissen, insbesondere der VO 1/2006 der Wirtschaftsprüferkammer und des Institutes der Wirtschaftsprüfer und wird laufend aktualisiert. Weiterhin führten europäische Vorgabe zu Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Sie wurden in zwei getrennten Gesetzen umgesetzt, zum einen im Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), zum anderen im Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG). Beide Gesetze sind zum 17. Juni 2016 in Kraft getreten und wurden entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW den *Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1)* verabschiedet hat. Als *IDW QS 1* wird der Standard in seiner endgültigen Fassung die *Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)* zukünftig ersetzen

Das Qualitätsmanagementhandbuch umfasst im Wesentlichen die folgenden Regelungsbereiche:

a) Organisation der Praxis

Durch die Regelungen zur Praxisorganisation stellen wir sicher, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bei der Auftragsannahme von potentiellen neuen Mandaten als auch bei der Fortführung von bestehenden Mandaten.

Die Einhaltung der Unabhängigkeit bei der Auftragsannahme durch die MSTK ist durch eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage bei der Geschäftsführung sichergestellt. Die Einhaltung der Unabhängigkeit im Netzwerk von MOORE STEPHENS wird durch ein internetbasiertes Abfragesystem (Nationaler Conflict Check durch Abfrage über das Moore Stephens Deutschland Intranet; internationaler Conflict Check durch Abfrage über das System „Copernicus“ Moore Stephens International Intranet) sichergestellt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt bei der Auftragsannahme bzw. -fortführung in Abstimmung mit der Geschäftsführung sicher, dass nur Mandate aufgenommen oder fortgeführt werden, die in sachgemäßer, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Treten während der Auftragsbearbeitung Auftragshemmnisse (z.B. mangelnde Integrität der Geschäftsleitung) ein, so sind diese umgehend dem zuständigen Partner zur Kenntnis zu bringen. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Umstände eintreten, die zum Verlust der Unabhängigkeit oder zum Vorliegen von Befangenheit führen könnten.

Es ist sicherzustellen, dass dem zuständigen Partner Sachverhalte zur Entscheidung vorgelegt werden, die dazu führen können, dass ein Mandat nicht fortgeführt werden kann. Die Geschäftsführung sollte bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte beachten:

- Rechtliche oder berufsständische Anforderungen, einschließlich gegebenenfalls bestehender Berichterstattungspflichten gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber einer Behörde und
- Pflicht zur Niederlegung des Mandates nach § 4 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP bzw. der Geschäftsbeziehungen zu dem Mandanten (bei gesetzlichen Abschlussprüfungen sind hierbei die Voraussetzungen des § 318 Abs. 6 HBG zu beachten).

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abwicklung eines Auftrags Informationen bekannt, die zu einer Ablehnung der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bereits bekannt gewesen wären, ist der zuständige Partner zu informieren. Der zuständige Partner hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die notwendigen Schritte zu entscheiden, einschließlich der Niederlegung des Mandates.

Wird die Niederlegung des Mandates erwogen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erörterung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht
- Gegebenenfalls Berichterstattung über die Mandatsniederlegung, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht (z. B. gegenüber einer Behörde)
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags.

Durch die Gesamtplanung aller Aufträge ist gewährleistet, dass nur Aufträge angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell derart betreut werden können, dass sie sowohl unseren internen Qualitätsansprüchen als auch denen des Berufsstandes voll umfänglich Rechnung tragen.

Da Verschwiegenheit und Verlässlichkeit bei der Ausübung unserer Tätigkeit insbesondere gegenüber den Mandanten unerlässlich ist, haben sich die Geschäftsleitung sowie alle Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben (§24c Berufssatzung WP/vBP). Jegliche Kritik, aber auch jegliche Anregung seitens der Mitarbeiter ist direkt an die Geschäftsführung zu richten. Diese wird dann gegebenenfalls gemeinsam über Kritik und/oder Anregungen beraten.

Die begründeten Beschwerden und Vorwürfe sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren.

Die Bereitstellung von Fachinformationen erfolgt im Wesentlichen durch Fachdatenbanken sowie den gängigen Fachzeitschriften und Fachbüchern.

b) Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

Bei der Durchführung unserer Prüfungsaufträge entwickeln wir auf Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes eine mandantenspezifische Prüfungsstrategie. Dabei ist die Einhaltung der berufsrechtlichen Prüfungsstandards in allen Phasen der Prüfung von der Planung über die Durchführung, Überwachung, Dokumentation bis hin zur Berichterstattung gewährleistet.

Die Überwachung der Auftragsdurchführung eines einzelnen Prüfungsmandats obliegt dem jeweiligen Prüfungsleiter. Er hat insbesondere auch, sofern möglich und sinnvoll, für die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu sorgen.

Der Prüfungsleiter wird, möglichst bald nach der Auftragsannahme (siehe Organisationshandbuch), vom zuständigen Wirtschaftsprüfer bestimmt. Es kann sich hierbei auch um den Wirtschaftsprüfer selbst handeln. Der Prüfungsleiter muss Berufsträger (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) sein.

Bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge werden wir umfassend von der Prüfungshilfe des IDW (Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2015/2016, 9. überarbeitete Auflage) sowie bei der Berichterstattung von DATEV AP Comfort unterstützt. Durch die Regelungen zur Berichtskritik stellen wir sicher, dass bei allen Prüfungsaufträgen auftragsunabhängige, qualifizierte Mitarbeiter die Qualität unserer Prüfungsberichte nochmals überprüfen.

Bei risikobehafteten Mandaten und bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319 a HGB wird darüber hinaus eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt, die den gesamten Auftrag von der Annahme bis zur Berichtskritik umfasst.

Der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat das Prüfungsteam durch angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen mit seinen Aufgaben vertraut zu machen und auf seine Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die Prüfungsanweisungen müssen gewährleisten, dass die folgenden Ziele erreicht werden:

- sachgerechte und an den ermittelten Risikofaktoren orientierte Vornahme der Prüfungshandlungen
- ausreichende und ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfungshandlungen in den Arbeitspapieren
- angemessene und zeitnahe Ausgestaltung der Dauerakte
- ordnungsgemäße Berichterstattung.

Hierbei sollten insbesondere folgende wesentliche Gesichtspunkte beachtet werden:

- Geschäftstätigkeit und wirtschaftliches Umfeld des zu prüfenden Unternehmens
- Organisation des Rechnungswesens
- Kontrollbewusstsein und Integrität des Managements sowie interne Kontrollstruktur
- Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen
- sonstige allgemeine Risikogesichtspunkte
- Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze
- vorläufige Einschätzung des inhärenten Risikos und des internen Kontrollrisikos insgesamt und je Prüffeld.

Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden vorläufigen Risikoeinschätzung sind

- die kritischen Prüfungsgebiete zu identifizieren
- die risikoorientierte Prüfungsstrategie für jedes Prüfungsgebiet festzulegen
- das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Dies ist auf den hierzu vorgesehenen Checklisten (siehe Qualitätssicherungshandbuch) angemessen zu dokumentieren.

Sämtliche Mitarbeiter sind darüber hinaus zur Einhaltung der Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch verpflichtet.

Fachliche Fragen sind zunächst im Prüfungsteam zu besprechen und wenn möglich zu lösen; schwierige Fachfragen sind der Geschäftsleitung vorzutragen. In Zweifelsfällen ist externer fachlicher Rat einzuholen. Bleiben auch dann noch Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam.

In allen Fällen besteht Dokumentationspflicht.

Für die Bearbeitung von Beschwerden oder Vorwürfen ist die Geschäftsleitung zuständig. Diese entscheidet, ob diese berechtigt sind und ob es sich hierbei um einen Mangel im Qualitätssicherungssystem handelt und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese zu beheben. Begründete Beschwerden und Vorwürfe und deren Behandlung werden dokumentiert.

c) Interne Nachschau

Das Qualitätssicherungssystem zur Ablauforganisation und zur Auftragsabwicklung wird durch eine interne Nachschau überprüft.

In Abständen von maximal 3 Jahren ist eine Nachschau der Praxisorganisation und der abgewickelten Prüfungsaufträge der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft gemäß VO 1/2006 durchzuführen. Diese Nachschau wird intern durchgeführt.

Nachschau der Praxisorganisation

Die Nachschau der Praxisorganisation wird anhand des Fragenkatalogs aus der Anlage 3 zu IDW PH 9.140 vorgenommen. Über das Ergebnis der Nachschau ist dem Vorstand zu berichten und ein Protokoll darüber anzufertigen.

Bei Beanstandungen leitet die Geschäftsleitung entsprechende Maßnahmen ein.

Ein Protokoll über die Nachschau der Praxisorganisation sowie der einzuleitenden Maßnahmen ist jeweils zu erstellen.

Nachschau bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen

Spätestens alle 3 Jahre wird eine Nachschau bei den Prüfungsaufträgen der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt.

Hierzu wird intern ein Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung der Nachschau gemäß VO 1/2006 bestimmt, der risikoorientiert Stichproben im Bereich des Qualitätssicherungssystems zur Ablauforganisation sowie zur Auftragsabwicklung zieht. Bei der Auswahl der Stichproben hat der Wirtschaftsprüfer folgendes zu beachten:

- Von jedem für die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz tätigen Wirtschaftsprüfer und jedem Prüfungsleiter der über die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz abgewickelten Prüfungsaufträge ist mindestens ein Auftrag in die Nachschau einzubeziehen
- bei der Auswahl der Prüfungsaufträge für die interne Nachschau ist eine Berücksichtigung des Risikos, der Branche, der Größenklassen, der Art des Prüfungsauftrags, der Rechtsform, zu berücksichtigen
- der Umfang der internen Nachschau muss über einen 3-Jahres-Zeitraum mindestens 10 % der geleisteten Prüfungsstunden umfassen.

Die interne Nachschau ist einem auftragsunabhängigen Wirtschaftsprüfer anhand des Fragenkatalogs der VO 1/2006 in Verbindung mit den Anlagen zu PH 9.140 des IDW vorzunehmen. Die Ergebnisse der internen Nachschau sind zum einen in diesem Fragenkatalog und zum anderen in einem Protokoll festzuhalten.

Erkannte Schwachpunkte oder Beanstandungen sind in der Geschäftsleitung zu diskutieren und Maßnahmen zu der Beseitigung herbeizuführen.

Über die Ergebnisse der internen Nachschau, die Beanstandungen, sowie die getroffenen Maßnahmen sind alle Mitarbeiter zu informieren.

5. MITARBEITERENTWICKLUNG

Vor Neueinstellungen werden als Grundlage für die Entscheidung, ob ein persönliches Einstellungsgespräch geführt werden soll, schriftliche Bewerbungsunterlagen sowie weitere, möglichst weitreichende Auskünfte eingeholt. Die Ergebnisse des Einstellungsgesprächs werden dokumentiert. Es wird insbesondere beurteilt, ob ein Bewerber die fachlichen Grundvoraussetzungen und die Persönlichkeitsmerkmale mitbringt, die ihn für eine Anstellung bei uns qualifizieren.

Nach Ablauf von 4 Monaten der in der Regel 6-monatigen Probezeit werden neue Mitarbeiter von dem Wirtschaftsprüfer, mit dem sie im Wesentlichen zusammengearbeitet haben, beurteilt. Anhand dieser Beurteilung wird entschieden, ob der Mitarbeiter übernommen bzw. die Probezeit verlängert werden soll.

Mit allen fachlichen Mitarbeitern werden jährlich Mitarbeitergespräche geführt und anhand eines Formblattes dokumentiert. Das Gespräch wird von dem Mitglied der Geschäftsleitung geführt, für das der einzelne Mitarbeiter jeweils überwiegend tätig geworden ist. Ziel des Gesprächs ist es, die persönliche und fachliche Qualifikation des Mitarbeiters zu beurteilen, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das kommende Jahr festzulegen sowie Hinweise zu den Zielen und zur Zufriedenheit des Mitarbeiters zu erhalten.

Auf die laufende Fortbildung der Mitarbeiter legen wir großen Wert. Hierzu wird jedem Mitarbeiter ein jährliches Seminarbudget zugewiesen. Die Schulungsmaßnahmen beinhalten neben theoretischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz („Training on the Job“). Darüber hinaus setzen sich die Schulungsmaßnahmen im Wesentlichen aus überbetrieblichen Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. Seminare im Netzwerk von Moore Stephens, Veranstaltungen von Primus und Veranstaltungen zum aktuellen Steuerrecht verschiedener Anbieter zusammen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch Abgabe der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen in der Personalabteilung dokumentiert, die dort in einen jährlich aktualisierten Ausbildungsplan übertragen wird.

Die Berufsangehörigen werden dahingehend zur Erfüllung ihrer beruflichen Fortbildungspflicht angehalten, dass zu Beginn eines Jahres die Fortbildungsmaßnahmen in der Praxis abgestimmt werden. Die Nachweise werden ebenfalls zentral in der Personalabteilung erfasst und von der Geschäftsleitung überwacht.

Zu den Informationsangeboten der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH gehören insbesondere:

- eine in verschiedene Fachbereiche gegliederte Präsenzbibliothek,
- verschiedene Fachzeitschriften,
- das Umlaufverfahren für Fachzeitschriften,
- Regelungen zur Klärung von Fach- und Zweifelsfragen,
- Mandantenrundschriften,
- Datenbanken und Online-Dienste sowie
- die Internet-Recherche.

Daneben erhalten Mitarbeiter in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion weitere Literatur bzw. Gesetzestexte zur persönlichen Verfügung.

6. LETZTE TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Die letzte Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO a. F. wurde am 26. November 2015 ausgestellt und ist befristet bis zum 02. Januar 2019.

7. DURCHGEFÜHRTE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN BEI UNTERNEHMEN NACH § 319 a HGB

Es wurde von der Gesellschaft die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach den IFRS (wie sie in der EU anzuwenden sind) der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Heidelberg (notiert im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse) und der Realtech AG, Walldorf (notiert im General Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse) durchgeführt.

8. ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Durch das vorhandene Qualitätssicherungssystem ist sichergestellt, dass vor Auftragsannahme die Unabhängigkeit gewahrt ist. Eine Erklärung zur Unabhängigkeit wird auch jedes Jahr von der Geschäftsleitung als auch von den Mitarbeitern der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft abgegeben.

Die Regelungen zur Unabhängigkeit umfassen die gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen nach §§ 319, 319a HGB und der WPO. Dies gilt insbesondere für die gesetzlich vorgesehenen Umsatzgrenzen je Mandat, der Organstellung sowie der Abgrenzung von Beratung und Prüfung.

In den Fällen, in denen Mandate nach § 319a HGB geprüft werden, wird zusätzlich geprüft, dass die Vorschriften zur internen Rotation nach § 319 a Abs. 1 Nr. 4 HGB a.F. (aktuell lt. Vorschriften gemäß Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/ 2014, nachfolgend kurz EU-VO) eingehalten werden.

Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse darf denselben Abschlussprüfer für höchstens zehn Jahre (Höchstlaufzeit) bestellen (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 3 der EU-VO). Die Bestelldauer im Rahmen der neu eingeführten externen Rotation wird beachtet. Dabei wird auch die mögliche Verlängerung der Bestelldauer nach Ablauf der Höchstlaufzeit im Rahmen der Übergangsregelungen (Art. 41 der EU-VO) und der Anforderungen und Modalitäten von Ausschreibungen (Art. 16 Abs. 2 bis 5 der EU-VO) geprüft.

Eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen hat stattgefunden.

9. LEITUNGSSTRUKTUR DER MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GMBH

Die Geschäftsführung der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft besteht aus den folgenden Personen:

Herr Pius Rohr, StB

Herr Dr. Matthias Ritzi WP/StB

Herr Stefan Hamsch WP /StB

Herr Matthias Rohr WP/StB

Die Leitung der verschiedenen Bereiche erfolgt in gemeinsamer Verantwortung.

Prokuristen:

Herr Friedhelm Stadler, StB

Herr Benedikt Eisenhauer, StB

Herr Andreas Bunge, StB

Herr Mathias Kamm, WP/StB

Herr Dr. Sven Helm, RA/StB

10. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN

Die Organmitglieder sowie die leitenden Angestellten haben von der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in 2016 eine Vergütung erhalten.

Die Geschäftsführer erhielten in 2016 neben einer Fixvergütung (ca. 75 %) eine gewinnbasierte variable Vergütung, die nicht am Einzelfall orientiert ist. Die Leitenden Angestellten erhalten neben einer fixen Vergütung (ca. 75 %) für das Erreichen von Zielvorgaben, die qualitativer, zeitverbrauchsorientierter und gewinnbasierter Art sind, eine variable Vergütung. Eine unmittelbare einzelfallbezogene variable Vergütung liegt hierbei nicht vor: Der Umfang der für variable Vergütungsbestandteile verfügbaren Mittel richtet sich nach dem wirtschaftlichen Erfolg im betreffenden Jahr; mandatsbezogene Deckungsbeiträge, individuelle Leistungsbeiträge und die Ergebnisse der Mitarbeiterbeurteilungen gehen als zeitverbrauchsorientierte und qualitative Faktoren in die Berechnung ein.

11. EINHALTUNG DER FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNGEN

Die Wirtschaftsprüferbranche unterliegt einer stetigen Veränderung des notwendigen Wissens. Um den Anforderungen des Berufsstandes und unserer Mandanten jederzeit adäquat begegnen zu können, kommt einer laufenden fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung der Mitarbeiter und Partner ein hoher Stellenwert zu.

Die laufenden Fortbildungsverpflichtungen, insbesondere für die in der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH tätigen Wirtschaftsprüfer, werden eingehalten. Dabei werden interne als auch externe Fortbildungsangebote u.a. innerhalb des Netzwerkes von MOORE STEPHENS regelmäßig genutzt.

12. UMSATZERLÖSE

Die Umsätze der Gesellschaft teilen sich auf wie folgt:

		<u>EUR</u>
Abschlussprüfung	20,24 %	826.811,21
Steuerberatung	37,37 %	1.526.268,32
Sonstige Leistungen (insb. Jahresabschlusserstellung)	37,98 %	1.551.214,72
Sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen	<u>4,41 %</u>	<u>180.172,14</u>
	<u>100,00 %</u>	<u>4.084.466,39</u>

13. ERKLÄRUNG

Hiermit erklären wir als Geschäftsführer der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, dass das beschriebene Qualitätssicherungssystem regelmäßig aktualisiert und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und deren Einhaltung regelmäßig kontrolliert wird. Die Beachtung der beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird zudem alle drei Jahre durch einen externen Wirtschaftsprüfer einer Qualitätskontrolle unterworfen.

Mannheim, den 31. März 2017

gez. Pius Rohr
Steuerberater

gez. Dr. Matthias Ritzl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

gez. Stefan Hamsch
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

gez. Matthias Rohr
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater